



Stellungnahme
bei der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und
Weiterbildung am 23.09.1992
zu den Gesetzentwürfen LT-Ds 11/1991 und 11/3393 - Schulmitwirkung

1) Allgemeines

Der vLw begrüßt die beabsichtigte Novellierung des Schulmitwirkungs-
gesetzes nach dem Entwurf der Landesregierung. Sie bezieht die
Kollegschulen systematisch neben den beruflichen Regelschulen mit
ein und trägt den Erfahrungen mit der Schulmitwirkung sowie den
Besonderheiten der beruflichen Regel- und Kollegschulen in hohem
Maße Rechnung.

Insbesondere begrüßt der vLw die Flexibilisierung
- bei der Zusammensetzung der Schulkonferenz, um eine Unterrepräsen-
tanz der Erziehungsberechtigten durch zusätzliche Schülervertreter
auszugleichen
- bei der Einrichtung besonderer der Schulstruktur angemessener
Organisationsformen der Mitwirkung.

2) Anmerkung zur Stellung des Schulträgers

Das Anliegen, die Rolle des Schulträgers zu stärken, ist grundsätz-
lich verständlich. Daß diese Stärkung gegenüber den die Belange der
Schule vertretenden Mitwirkungsorganen erfolgen soll, muß hinter-
fragt werden: Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung entstehen
ein systematisches Problem und ein Zuständigkeitsproblem.

Zum systematischen Problem:

Die Schulkonferenz ist Mitwirkungsorgan der Schule. Der Schulträger
als die für äußere Schulangelegenheiten zuständige Institution hat
eigene parlamentarische Organe zum Beschluß über Schulangelegen-
heiten. Die Schulkonferenz als oberstes Gremium der Schule stellt an
den Schulträger Anfragen, Anträge etc. Für die Schulkonferenz ist
der Schulträger Ansprechpartner und nicht Vertreter innerschulischer
Gruppen.

In dem Änderungsvorschlag findet eine Vermischung statt, die im
Sinne einer Förderung der Eigeninitiative der Schule und damit der
Stärkung des Interesses am Schulleben nicht hilfreich ist. Das kann
noch dadurch verstärkt werden, daß die Vertreter des Schulträgers
aus der Verwaltung kommen und nicht aus den parlamentarischen
Gremien des Schulträgers.

Zum Zuständigkeitsproblem:

In der Schulkonferenz vertritt der Schulleiter kraft Amtes auch die
Interessen des Schulträgers. Es kann nicht Ziel der geplanten
Änderung sein, den Schulleiter aus dieser Verantwortung zu
entlassen.

Der Schulträger kann bei geltendem Recht bereits in die Schulkonferenz eingebunden werden. Daher sollte geprüft werden, ob auf den Änderungsvorschlag verzichtet werden kann.

3) Anmerkungen zu den Organisationsformen

Diese sachgerechte Flexibilisierung sollte in zwei Hinsichten konsequent weitergeführt werden.

- 2.1) Für die Lehrerkonferenz auf Abteilungsebene sollte nicht an dem Vorsitz des Schulleiters festgehalten, sondern eine Delegation auf den Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin vorgesehen werden.
- 2.2) Die enge Bindung der Einrichtung von Fachkonferenzen daran, daß zwei Lehrkräfte eine entsprechende Lehrbefähigung besitzen, geht an den Erfordernissen der beruflichen Regel- und Kollegschaften u.a. aus folgenden Gründen vorbei:
 - Fakultäten und Fachbezeichnungen stimmen an beruflichen Regel- und Kollegschaften vielfach nicht überein.
 - Gleichlautende Fachbezeichnungen in verschiedenen Berufsfeldern oder in verschiedenen Schulformen führen nicht unbedingt zu zweckmäßigen gemeinsamen Fachkonferenzen.
 - Der Entwicklung in Richtung fächerübergreifender Kooperation und zu Bildungsgangkonferenzen muß Rechnung getragen werden.

Es ist daher eine flexiblere strukturelle Vorgabe erforderlich, die den berechtigten Beteiligungswünschen entgegenkommt, aber zugleich schulspezifisch angemessene Fachgruppierungen erlaubt.

Soweit sachliche Gründe zur Einrichtung schulformspezifischer Fachkonferenzen führen, muß sich die Beteiligung der Vertreter der Ausbilder und der Auszubildenden auf die Fachkonferenz in der Berufsschule beschränken.

4) Anmerkung zu den Zuständigkeitsregelungen

Der vLw unterstützt den Vorschlag, den Gesetzentwurf der FDP, § 16 Abs.1 Satz 2 um eine Position 9 zu ergänzen:

"9. Richtlinien zum Lehrereinsatz und zur Bildung von Klassen".

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussion um eine "Entrechtlichung" der den Lehrerbedarf bestimmenden Parameter erscheint eine solche Absicherung der Verbändebeteiligung geboten.

Dr. Hermann Hansis
Landesvorsitzender